

Beitragsordnung des Vereins Tennis-Club 77 Riedstadt e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden rückwirkend zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Nr.	Mitglieder	Pro Monat	Jahresbeitrag
01	Erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren	14 EUR	168 EUR
02	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5 EUR	60 EUR
03	Schüler, Auszubildende, Studenten (18 - 27 Jahre)	5 EUR	60 EUR
04	Familienbeitrag (2 Erwachsene + Kinder)	30 EUR	360 EUR
05	Passive Mitglieder	5 EUR	60 EUR
06	Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei

Bonus einmalig bei Eintritt:

Eintritt im ersten Halbjahr

2 kostenlose Trainerstunden

Eintritt im zweiten Halbjahr

1 kostenlose Trainerstunde

Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03+04 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03+04.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSBH festgelegten Sätze.

Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich mit Einzugsermächtigung spätestens am 15.03. bzw. 15.08. eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. wird der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des jährlichen Beitragssatzes fällig.

§ 4 Arbeitseinsätze

Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren hat pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden zu erbringen oder ersatzweise € 13,00 pro nicht geleistete Stunde zu zahlen. Für Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, entfällt der Arbeitseinsatz. Der Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird im 4. Quartal eines Kalenderjahres fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt muss schriftlich erfolgen und kann gemäß Satzung nur zum 30.06 bzw. zum 31.12. des lfd. Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

Riedstadt, den 05.05.2026

.....
Reinhard Pawisa (1. Vorsitzender)

.....
Enrico Stolz (2. Vorsitzender)